

GDCP-Preis zur Förderung von Wissenschaftler:innen in einer frühen Karrierephase in der Didaktik der Chemie und Physik

§ 1

Die Gesellschaft der Didaktik der Chemie und Physik verleiht jährlich den GDCP-Preis für eine besonders herausragende Dissertation oder Habilitationsschrift auf dem Gebiet der Didaktik der Chemie oder der Didaktik der Physik. Das zugehörige akademische Qualifikationsverfahren muss abgeschlossen sein. Der Preis besteht in einer Urkunde, gegebenenfalls einer Medaille sowie gegebenenfalls einem Geldbetrag.

§ 2

Vorschläge für die Verleihung des GDCP-Preises kann jedes GDCP-Mitglied bis zum 31. Januar des betreffenden Kalenderjahres an die:den Sprecher:in des Vorstands richten. Darüber hinaus kann der Vorstand Vorschläge für würdige Preisträger:innen auch selbst einbringen. Eine Selbstbewerbung von Wissenschaftler:innen in einer frühen Karrierephase ist nicht zulässig.

Vorschläge zur Preisverleihung müssen ausführlich begründet sein. Dem Vorschlag sind beizufügen:

- eine digitale Kopie der Urkunde aus dem Qualifikationsverfahren,
- eine digitale Fassung der Qualifikationsarbeit; auf Anfrage auch eine gedruckte Fassung,
- eine Erklärung der:des Vorgeschlagenen, dass sie:er mit dem Vorschlag einverstanden ist und dass die Arbeit bzw. wesentliche Teile daraus nicht bereits in einem früheren Verfahren zum GDCP-Preis vorgeschlagen wurden. Ein vorlaufender Vorschlag oder eine parallele Einreichung für den GDCP-Preis für den besten Zeitschriftenbeitrag von Wissenschaftler:innen in der frühen Karrierephase ist nicht zulässig
- einen Lebenslauf der:des Vorgeschlagenen,
- Anschrift und derzeitige Position der:des Vorgeschlagenen.

Bitte geben Sie zusätzlich die am Qualifikationsvorhaben beteiligten Gutachter:innen an.

§ 3

Über die Verleihung des Preises entscheidet der Vorstand auf der Grundlage des Vorschlags einer Jury. Der Jury gehören folgende Personen an:

- Drei Wissenschaftler:innen aus den Didaktiken der Chemie und Physik, von denen eine:r Mitglied des Vorstands ist
- Ein:e Wissenschaftler:in von einer weiteren wissenschaftlichen Gesellschaft

Wissenschaftler:innen, die bereits in den entsprechenden Qualifikationsverfahren ein Gutachten abgegeben haben, können nicht Jury-Mitglied werden.

Die Mitglieder der Jury werden in jedem Jahr vom Vorstand in Abhängigkeit von den Themen der eingereichten Qualifikationsarbeiten berufen.

§ 4

Ein zur Verleihung des GDcP-Preises gefasster Beschluss ist nicht anfechtbar. Die Verleihung des GDcP-Preises erfolgt in Verbindung mit einer Jahrestagung. Die:der Preisträger:in soll Gelegenheit erhalten, aus der ausgezeichneten Arbeit zu referieren.

§ 5

Der Vorstand der GDcP legt die Höhe des Geldbetrages des GDcP-Preises fest.

Stand: 10.07.2026